

Erkenntnisse.

Das k. k. Landesgericht in Strafsachen als Preßgericht zu Venedig hat Kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der nachstehend verzeichneten Druckschriften die nebenbei angeführten Verbrechen oder Vergehen begründet und hat zugleich nach § 36 des Preßgesetzes vom 17. Dezember 1862 das Verbot ihrer weiteren Verbreitung ausgesprochen:

1. I Misteri di un convento ed i frutti dell' egoismo, di Barbieri Ulisse. Milano 1863, per, Fortunato Perelli, via del Zenzuino Nr. 2, die in den §§ 303 und 305 des Strafgesetzes näher bezeichneten Vergehen der Beleidigung einer gesetzlich anerkannten Kirche und der Entseßung von unsittlichen Handlungen.

2. Florilegio drammatico, fascicolo 456. La morte dei fratelli Bandiera e consorti in Cosenza dal 16 Giugno al 25 Luglio 1844, dramma storico in 5 atti di Vincenzo Bellagambi Fiorentino. Milano, per Francesco Sanvito 1863, das im § 58 St. G. bezeichnete Verbrechen des Hochverrathes, endlich

3. Il castello di Morcote o dispotismo e liberta, di Antonio Dr. Caccia Milano 1861, das im § 65 St. G. bezeichnete Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe.

Venedig am 9. März 1864. Z. Z. 2562, 2660 und 2757.

(137—2)

Nr. 2373.

Rundmachung.

In dem Allerhöchst genehmigten Finanzgesetze für das laufende Verwaltungsjahr ist der Betrag von Fünf und zwanzig Tausend Gulden österr. Währ. bewilliget worden, welcher seiner Bestimmung zufolge:

a) zur Ertheilung von Stipendien an mittellose aber hoffnungsvolle Künstler, welche entweder bereits mit einem größeren selbstständigen Werke vor die Öffentlichkeit getreten sind, oder Leistungen vom tieferen künstlerischen Gehalte aufzuweisen in der Lage sind;

b) zur Ertheilung von Pensionen, das ist Unterstützungsbeiträgen für Künstler, welche bereits Espriessliches und Verdienstliches geleistet haben, und welchen durch die erwähnte Beihilfe die Möglichkeit gewährt werden soll, auf der mit Glück betretenen Bahn fortzuschreiten, endlich

c) zu Aufträgen auf dem Gebiete der bildenden Künste, und zwar an solche Künstler, welche bereits das Maß künstlerischer Selbstständigkeit erreicht haben, verwendet werden soll.

Indem das Staatsministerium, welchem die Durchführung dieser Widmungen anheim gegeben ist, sich vorbehält, rücksichtlich der Zu-

wendung von Pensionen im eigenen Wirkungskreise vorzugehen, ohne jedoch deshalb die hiezu berechnete Kompetenz auszuschließen, bezüglich der an bildende Künstler zu ertheilenden Aufträge jedoch zunächst die Befriedigung der in dieser Richtung sich geltend machenden Bedürfnisse des Staates zum Ausgangspunkte zu nehmen, und dießfalls das Erforderliche einzuleiten, werden zur Bewerbung um Stipendien alle Künstler aus dem Bereiche der bildenden Künste (Architektur, Skulptur und Malerei), der Dichtkunst und Musik aus allen Königreichen und Ländern des Kaiserstaates, welche auf die Zuwendung eines Stipendiums Anspruch zu haben glauben, aufgefordert, sich dießfalls längstens **bis 15. Mai 1864**

bei den betreffenden Länderstellen, oder wenn dieß nach der Lage der Verhältnisse nicht thunlich sein sollte, bei dem k. k. Staatsministerium in Bewerbung zu setzen.

Die Gesuche haben zu enthalten:

1. Die Darlegung des Bildungsganges und der persönlichen Verhältnisse des Bewerbers; 2. die Angabe der Art und Weise, in welcher von dem Stipendium zum Zwecke der weiteren Ausbildung Gebrauch gemacht werden soll, und

3. die Vorlage der erwähnten Proben des Talentcs und der bereits erreichten Bildungsstufe.

Diese Stipendien werden vorläufig auf die Dauer eines Jahres verliehen, wobei bemerkt wird, daß für die Bestimmung der Höhe derselben die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers, und der durch die Verleihung zu erreichende Zweck maßgebend sind, wobei es jedoch dem Bewerber frei steht, seine persönlichen Wünsche auszusprechen.

Vom k. k. Staatsministerium.

Wien am 3. April 1864.

(144—1)

Nr. 4032.

Rundmachung.

Beim krainischen Studentenstiftungs-fonds ist ein Josef Stroy'sches Studentenstiftungskapital im Betrage von 1050 fl. öst. W., gegen 5% tige Verzinsung und pupillarmäßige Sicherstellung sogleich auszuleihen.

Darlehenswerber wollen ihre gehörig instruirten Gesuche bis zum Ende l. M. April hieramts überreichen.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 14. April 1864.

(142—2)

Nr. 23. H. D.

Offert-Ausschreibung.

Für die Amtsdienerschaft der k. k. Landesregierung und der k. k. Polizeidirection in Laibach wird für das Jahr 1864 nachstehend verzeichnete Amtskleidung angeschafft werden:

Sechs Frack von mohrengrauem Tuche mit gelben metallenen Adlerknöpfen.

Vier Westen von mohrengrauem Tuche mit gelben metallenen Adlerknöpfen.

Sechs Beinkleider von mohrengrauem Tuche.

Zwei grüne Zwischkittel.

Ein Ueberrock von hechtgrauem Tuche mit gelben metallenen Adlerknöpfen und gelben Seidenborten besetzt.

Ein Beinkleid von mohrengrauem Tuche mit gelben Seidenborten besetzt.

Eine Klappenweste von hechtgrauem Tuche mit gelben Seidenborten besetzt.

Ein Bandelier von schwarzem Tuche mit gelben Seidenborten besetzt.

Ein gelbseidenes Port d' Epée.

Ein gelbseidenes Stockband.

Ein Stulphut mit Goldborten.

Vorausmaß und Kostenüberschlag können bei der Hilfsämter-Direktion der k. k. Landesregierung eingesehen werden.

Lieferungslustige wollen ihre mit Waarenmustern belegten Anbote entweder mündlich oder schriftlich bis

Mittwoch den 20. April 1864, um 12 Uhr Mittags, bei der Hilfsämter-Direktion der k. k. Landesregierung einbringen.

k. k. Landesregierungs-Hilfsämter-Direktion in Laibach am 15. April 1864.

(143—1)

Nr. 1740.

Konkurs-Rundmachung.

Zu besetzen ist eine Steueramts-Offizials-Stelle in Krain in der XI. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 472 fl. 50 kr., eventuell 420 fl. und gegen Kautionserlag — eventuell eine Assistenten-Stelle in der XII. Diätenklasse mit jährlichen 420 fl. und rücksichtlich 367 fl. 50 kr.

Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Kenntniß der Steuer-, Gebührenmessungs-, Kasse- und Rechnungsgeschäfte, dann der beiden Landessprachen

innen vier Wochen bei der Steuerdirektion in Laibach einzubringen.

k. k. Steuerdirektion für Krain.

Laibach am 12. April 1864.

(658—3)

Nr. 1531.

Edikt.

Von dem k. k. Landes- als Handelsgerichte Laibach wird der Maria Nikler, Krämerin in Moljan, bekannt gegeben, daß der Herr Josef Bernbacher in Laibach eine Klage de praes. 10. Februar d. J., Z. 739, auf Zahlung einer Waarenforderung pr. 740 fl. 41 kr. c. s. c., eingebracht habe, worüber die Tagssagung vor diesem Landes- als Handelsgerichte auf den

27. Juni 1864

angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt der Maria Nikler nicht bekannt ist, so wurde derselben der Herr Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Anton Rudolph als Curator absentis aufgestellt und ihm die obige Klage eingehändigt, mit welchem sohin diese Rechtsache

nach Vorschrift der Gesetze ausge-tragen werden wird.

Laibach am 29. März 1864.

(572—2)

Nr. 1004.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Wippach, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Janeschitz, und dessen unbekanntem Rechtsnachfolger als Eigenthumsansprecher auf den im Grundbuche Schwitzhofen sub Tom. II, Grundbuchs-Fol. 119, pag. 223, Post-Z. 306 Urb.-Nr. 23, eingetragenen Weingarten und Oedniß „cestno berdu“ Parzell-Nr. 903, dann gegen Jakob Joneschitz, und dessen unbekanntem Rechtsnachfolger, als Eigenthumsansprecher der im Grundbuche der Herrschaft Wippach sub Tom. XXIII, pag. 119, Pl. 445, vorkommenden Oedniß „nad mančami“, auch „cestno berdo“ genannt, Pl. Nr. 900 und 904, hiermit erinnert:

Es habe Caspar Pringesi von Wippach wider dieselben die Klage auf Er-

fühlung der benannten Realitäten sub praes. 26. Februar 1864, Nr. 1004, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den

21. Juli 1864,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des S. 29 a. O. O. angeordnet und den Oeklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes Johann Sotta von Manzbe als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Wippach, als Gericht, am 27. Februar 1864.

(590—2)

Nr. 244.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Mötting, als Gericht, wird dem Leopold Jabnik von Mötting hiermit erinnert:

Es habe Georg Kump von Neuta^r bor wider denselben die Klage auf Zahlung eines Ochsenkauffschillings von 200 fl. sub praes. 29. Jänner 1864, Z. 244, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagssagung auf den

12. Juli d. J.,

früh 9 Uhr, mit dem Anhange des S. 29 a. O. O. angeordnet, und dem Oeklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Hr. Anton Jabnik von Mötting als Curator ad actum auf seine Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen wird derselbe zu dem Ende verständiget, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen habe, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden würde.

k. k. Bezirksamt Mötting, als Gericht, am 23. Jänner 1864.